

ÜBERBLICK NEUE «SOZIALLEISTUNGEN» 2021

Vaterschaftsurlaub

Seit dem 1. Januar 2021 gilt in der Schweiz ein 2-wöchiger Vaterschaftsurlaub. Nach der Geburt eines Kindes kann dieser Urlaub innerhalb von 6 Monaten tage- oder wochenweise bezogen werden.

Es werden 14 Taggelder ausgerichtet, die 80% des vorher erworbenen, durchschnittlichen Einkommens beträgt. Das maximale Taggeld macht CHF 196.00 aus. Dieses wird mit einem Jahreslohn von CHF 88'200 (Bruttolohn) und bei Selbständigerwerbenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von CHF 88'200 erreicht.

Weitere Informationen: <https://www.ahv-iv.ch/p/6.04.d>

Urlaub für die Betreuung von Angehörigen sowie für die Betreuung eines wegen Unfall oder Krankheit schwer beeinträchtigten Kindes

Seit dem 1. Januar besteht für Angestellte, die Familienmitglieder und Lebenspartner wegen Krankheit oder Unfall betreuen müssen, ein Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von 3 Tagen pro Fall. Pro Kalenderjahr macht der maximale Anspruch bei mehreren Fällen 10 Tage aus. Nach Arbeitsgesetz ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Idealerweise sollte also das Arztzeugnis auch darüber Auskunft geben, ob eine Betreuungsnotwendigkeit besteht. Die Finanzierung läuft über die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Ab 1. Juli 2021 treten zudem die Bestimmungen zum Urlaub für die Betreuung eines wegen Unfall oder Krankheit schwer beeinträchtigten Kindes in Kraft.

Danach besteht ein Anspruch auf 14 Wochen Urlaub innerhalb von 18 Monaten. Es werden maximal 98 Taggelder ausgerichtet. Ein Taggeld beträgt 80 % des vorher erworbenen, durchschnittlichen Einkommens. Auch hier liegt das maximale Taggeld bei CHF 196.00.

Weitere Informationen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-80596.html>

Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse

Am 1. Juli 2020 trat eine Revision des Gleichstellungsgesetzes in Kraft.

Arbeitgeber mit 100 oder mehr Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, in ihrem Unternehmen alle vier Jahre eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese von einer externen Stelle überprüfen zu lassen. Die Zahl Hundert bezieht sich nicht auf Vollzeitstellen, sondern auf die Anzahl Mitarbeitende. Lernende werden für die Analysepflicht nicht als Arbeitnehmer*innen angerechnet.

Eine erste solche Analyse muss bis spätestens Ende Juni 2021 durchgeführt werden. Bis 30. Juni 2022 muss diese durch eine zugelassene externe Stelle geprüft werden und bis 30. Juni 2023 müssen die Mitarbeiter*innen über die Ergebnisse informiert werden.

Weitere Informationen:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/lohnungleichheit.html>

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Mit einem neuen Gesetz sollen Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen (ÜL) erhalten, wenn sie vorher genügend lang in der Schweiz erwerbstätig waren und nur wenig Vermögen besitzen.

Das neue Gesetz wurde am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedet. Die Bundesverordnung mit den Einzelheiten zur Umsetzung war bis zum 11. Februar 2021 in der Vernehmlassung. Der Bundesrat wird anschliessend das Datum des Inkrafttretens beschliessen. Voraussichtlich wird die Vorlage in der zweiten Hälfte 2021 in Kraft treten. Zu den Voraussetzungen gehört, dass eine Aussteuerung nach Alter 60 erfolgen muss und insgesamt 20 AHV-Beitragsjahre (von welchen mindestens 5 nach dem 50. Altersjahr) vorliegen müssen. Zudem darf kein Anspruch auf eine Invaliden- oder vorbezogene Altersrente bestehen und es müssen wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Weitere Informationen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/aide-aux-chomeurs.html>

Neue Blog-Einträge

- Ändern Corona und Homeoffice die Immobiliennachfrage? – 22.1.2021
- Weniger Einzahlungen in die Säule 3a – 25.1.2020
- Neue Höchststände beim Bitcoin – Eine Klimabombe? – 12.2.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Finanzberater*in des Jahres 2021 – Champion gesucht!

Im Wettstreit um Ruhm und Ehre messen sich die besten Finanzberaterinnen und Finanzberater der Schweiz bereits zum 16. Mal um die Auszeichnung als „Finanzberater/in des Jahres“. In fünf Online-Fachtests beweisen sie ihr Know-how in allen wichtigen Themen der Finanzberatung von Privatkunden. Die Siegerin oder der Sieger wird im Spätfürhling im Rahmen der Preisverleihung öffentlich ausgezeichnet.

Im Patronat engagieren sich zwei führende Schweizer-Qualitätslabels in der Finanzberatung: die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich und der VBV Berufsbildungsverband der schweizerischen Versicherungswirtschaft. Der Wettbewerb wird vom IFFP Institut für Finanzplanung durchgeführt und unterstützt von Bank Zweiplus, Helvetia Versicherungen, Swiss Life Select und Lawrence Fashion. Medienpartner sind HZ Insurance, cash.ch und PME Magazine.

Die fünf Online-Tests können vom 1. Januar bis 31. März abgelegt werden. **Registrierung ab sofort möglich auf www.finanzberater-des-jahres.ch**

Zunehmende Altersarmut?

Das Einkommen sinkt in der Regel nach der Pensionierung und die sinkenden Umwandlungssätze bei den Pensionskassen führen zu sinkenden Renten. Steigt nun die Altersarmut? Ein Blick in die Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV lässt aufhorchen. Diese Statistik ist ein guter Indikator, da beim Anspruch von Ergänzungsleistungen nicht nur die Einkommens- sondern auch die Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Schaut man auf die EL-Quoten der 65 bis 79 -Jährigen so ist leider feststellbar, dass diese zunehmen. Immer mehr Rentner sind somit zur Finanzierung eines minimalen Lebensstandards auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Im Jahre 2009 waren 11% der Frauen und 7,5% der Männer auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Diese Quoten stiegen bis 2019 auf 11,9% beziehungsweise 9,1% an. Neurentnerinnen sind somit häufiger auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Oft haben sie in ihrem Erwerbsleben weniger verdient, häufiger Teilzeitarbeit und unbezahlte Familienarbeit geleistet. Dies wirkt sich finanziell im Alter negativ aus.

Pensionskassen - positive Performances 2020

Es war auch an den Anlagemärkten ein turbulentes Jahr. Mit Ausbruch der Coronapandemie brachen die Aktienmärkte im Frühjahr ein, erholten sich danach aber rasch wieder. Viele Aktien schlossen das Jahr mit Kurssteigerungen ab. Erfreulich: Auch die Pensionskassen konnten im Durchschnitt positive Renditen erzielen. Dies zeigen die verschiedenen PK-Indices:

- UBS PK-Performance 2020 – alle Pensionskassen: +3,84%
- CS PK-Index 2020: +4,09%

Der Willis Towers Watson Pension Index (Index für den Deckungsgrad) stieg ebenfalls und liegt per 31.12.2020 bei 104,7%.